

VERORDNUNG (EG) Nr. 1390/95 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 671/95 zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen in Österreich und in Finnland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zu-
satzabgabe im Milchsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 630/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 2 siebter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 671/95 der Kommission⁽³⁾
wurden die Regeln für die Zuteilung einer spezifischen
Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder
Milcherzeugnissen in Österreich und in Finnland
erlassen. Aufgrund verwaltungstechnischer Schwierig-
keiten in Österreich, die den Begünstigten nicht zur Last
zu legen sind, konnte die Frist, innerhalb derer die
Erzeuger ihren Antrag stellen mußten, in einigen Fällen
nicht eingehalten werden. Daher ist das entsprechende
Datum abzuändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verord-
nung (EG) Nr. 671/95 erhalten folgende Fassung :

- „— vor dem 1. Mai, der auf den Ablauf des Zeitraums
der vollständigen oder teilweisen Produktionsun-
terbrechung folgt, und vor dem 30. Juni 1995,
wenn dieser Zeitraum 1995 abläuft,
- vor dem 30. Juni 1995 bei den Anträgen, die von
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten
Erzeugern eingereicht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 24. 3. 1995, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 70 vom 30. 3. 1995, S. 2.